



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Rolf Hübscher
Wabern, 16. November 2009

Kreisschreiben AV Nr. 2009 / 06

Umsetzung von Artikel 27 der Verordnung über die Landesvermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung ist unter dem Abschnitt «Besondere Dienste» die Koordination der Flüge, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen, geregelt.

Art. 27 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

¹ *Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Flüge der Bundesverwaltung und der Kantone, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen.*

² *Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone melden dem Bundesamt für Landestopografie diese Flüge vorgängig.*

Diese Koordinationsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone für eine effiziente Nutzung der Ressource Luftbild, die der Erfassung von Geobasisdaten dient.

Die Funktion des Koordinationsorgans Luftaufnahmen war in Artikel 6, Absatz 1 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 (Stand am 25. März 2003) bereits verankert. Im Rahmen der Neugestaltung der Verordnungen zum Geoinformationsgesetz wurde diese Funktion in die Verordnung über die Landesvermessung (LVV) überführt und auf sämtliche Geobasisdaten des Bundesrechts ausgedehnt.



Seit 1981 werden die in der Schweiz erstellten Luftaufnahmen des Bundes und der wichtigsten privaten Luftbildfirmen systematisch erfasst und durch swisstopo publiziert. Bis und mit 2004 erfolgte die Veröffentlichung über den Katalog «Luftbilder und Satellitenbilder», danach über die Internetadresse www.luftbildindex.ch. Diese Form der Publikation von Metadaten über vorhandenes Luftbildmaterial ist sehr einfach und hat sich bewährt. Sie soll darum bei der Umsetzung von Artikel 27 in ähnlicher Form angewendet werden. Durch den Miteinbezug der Kantone als mögliche Auftraggeber von Luftbildflügen ist eine lückenlose Erfassung sämtlicher Befliegungen gewährleistet.

In diesem Sinne ist es unerlässlich, dass Sie dem Bundesamt für Landestopografie sowohl in der Planungsphase als auch nach Abschluss einer in Ihrem Auftrag durchgeführten Befliegung, die der Erfassung von Geobasisdaten dient, Meldung erstatten (spätesten bis 28. Februar und bis 31. Dezember). Dadurch ist das Bundesamt für Landestopografie in der Lage, den Koordinations- und Publikationsbedarf abzudecken.

Die Art und Weise der Meldung beziehungsweise Datenabgabe ist geregelt und liegt diesem Kreisschreiben bei.

Die Publikation der Daten ist eine Dienstleistung von swisstopo und kostenlos. Bei Fragen oder Zusatzinformationen steht Ihnen unser Flugdienst (fdksl@swisstopo.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Topografie

Fridolin Wicki
Leiter

André Streilein
Leiter

Anleitung für die Datenabgabe an swisstopo